



## Empfehlung

### Aufsicht und Unterhalt Liegenschaftsentwässerung

#### **Standard GVRZ:**

Falls Zustandserhebungen in Sammelleitungen gemacht werden, sind Liegenschaftsentwässerungen ebenfalls aufzunehmen (dient als Basis der Sanierungsplanung).

- Die Gemeinden haben die Aufsichtspflicht für die kommunalen Abwasseranlagen.
- Der Leitungskataster wird bis und mit Liegenschaftsentwässerung erweitert. Diese Daten werden benötigt für die Planung des betrieblichen Unterhalts.
- Die Gemeinden übernehmen alle Schmutzwasserleitungen bis unter die Bodenplatte in den betrieblichen Unterhalt (periodisches Spülen und Kanal-TV-Aufnahmen). In Gebieten mit Mischsystemen sind auch Meteorwasserleitungen im Rückstaubereich in den betrieblichen Unterhalt zu übernehmen.
- Allfällige bauliche Schäden sind nach Dringlichkeit zu sanieren. Die Gemeinde legt fest, ob die Sanierungskosten mit den Gebühren bezahlt werden oder ob die Eigentümer die Kosten zu übernehmen haben.
- Die Gemeinden legen fest, ob sie alle Leitungen sofort in den baulichen Unterhalt übernehmen oder erst nach der Sanierung. Allenfalls erfolgt die Übernahme der Leitungen und Schächte nur bis zum Y-Prinzip. Es wird empfohlen einen Zuständigkeitsplan zu erstellen.
- Den Gemeinden wird vorgeschlagen, dass Sie die Auswertung der Kanal-TV-Aufnahmen, die Erarbeitung des Sanierungsvorschlages und die Begleitung der Sanierung zu Lasten der Gebühren ausführen.
- Der betriebliche Unterhalt kann Gebietsweise (zuerst alte Baugebiete) oder jeweils zusammen mit Strassensanierungen bzw. Sanierungen von Sammelleitungen erfolgen.
- Gleichzeitig oder Nachfolgend sollen auch die Versickerungs- und Retentionsanlagen auf deren Funktionstüchtigkeit überprüft und allenfalls saniert werden. Die Eigentümer sind mit Informationen oder Merkblätter über den richtigen Unterhalt dieser Spezialanlagen zu informieren.
- Die Siedlungsentwässerungsreglemente und Verordnungen sind nach der Durchführung der Pilotprojekte als rechtliche Grundlage auf diese Umsetzung anzupassen.

GVRZ, 14.09.2015